

Beilage IV.

Verzeichnis

derjenigen Landesstellen, durch welche an Orten, an denen sich keine mit Kassen-Einrichtung versehene Baukauflast befindet, die Berechtigung der Buchführungszinsen erfolgen kann.

1. Preußen:
Die Regierungshauptkassen und die außerhalb Berlins mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute königlichen Kassen.
2. Bayern:
Die königlichen Rentämter.
3. Sachsen:
Die königlichen Registratorien-Einnahmen.
4. Württemberg:
Die königlichen Kameralämter.
5. Baden:
Die Großherzoglichen Registratorien.
6. Hessen:
Die mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Großherzoglichen District-Einschreibereien und Steuerämter.
7. Mecklenburg-Schwerin:
Die Großherzogliche Renterei in Schwerin.
8. Sachsen-Weimar:
Die Großherzoglichen Rechnungsdämter.
9. Oldenburg:
a) für den Bezirk der Stadt und des Kreis Oldenburg die Großherzogliche Hauptkassenverwaltung in Oldenburg;
b) für den übrigen Theil des Herzogthums Oldenburg die betreffenden Amtsstellen;
c) für das Fürstenthum Lüneburg die Landesstelle in Lüneburg und die Amtsstelle in Schwartzenburg;
d) für das Fürstenthum Verden die Landesstelle in Verden und die Amtsstelle in Osterode.
10. Braunschweig:
Die Herzoglichen Kreisstellen in Wolfenbüttel, Helmstedt, Wardenburg, Holzminde und Hildesheim a. S., sowie die Herzogliche Amtsstelle in Lüneburg.
11. Sachsen-Meiningen:
Die Herzogliche Hauptkasse in Meiningen, sowie die Herzoglichen Amtsstellen in Salzungen, Hildburghausen, Sonneberg und Sanktfeld.
12. Sachsen-Altenburg:
Die Herzoglichen Steuer- und Rentämter in Schmöln, Ronneburg, Giesenberg, Rode und Kahla.
13. Sachsen-Coburg und Gotha:
Die Herzoglichen Staatsstellen in Gotha und Coburg.
14. Anhalt:
Die Herzoglichen Kreisstellen in Köthen, Zerbst und Ballenstedt.